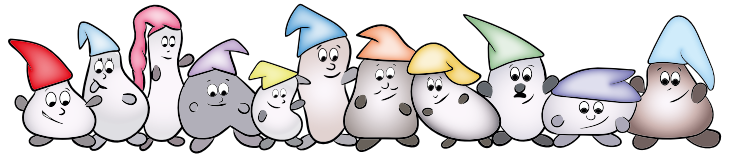




LEICHTE SPRACHE



KINDERTAGESSTÄTTE

SCHMUTTERZWERGE

NORDENDORF



REGELN ÜBER DIE KITA

Kindertageseinrichtungssatzung & Gebührensatzung
(Zusammenfassung)

GEMEINDE
NORDENDORF



REGELN DER KINDERTAGESSTÄTTE

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Nordendorf hat eine Kindertagesstätte. Sie heißt „Schmutterzwerge“.

Dazu gehören eine Kinderkrippe, ein Kindergarten und ein Waldkindergarten.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.

(2) Die Kindertagesstätte „Schmutterzwerge“ ist eine Einrichtung der Gemeinde.

Sie dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Einrichtung macht keinen Gewinn und unterstützt Familien.

(3) Die Kinderkrippe ist für Kinder unter drei Jahren.

(4) Der Kindergarten ist für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Man kann auch direkt in den Kindergarten gehen, ohne vorher die Krippe besucht zu haben.

(5) Die Satzung regelt die Aufnahme von Kindern ab 11 Monaten bis zur Einschulung.
Schulkinder können nur in den Ferien bis zur zweiten Klasse betreut werden.
Die Betreuung kann altersübergreifend sein.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde Nordendorf sorgt für das notwendige Personal in der Kindertagesstätte.

(2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes Personal sichergestellt sein.

§ 3 Beiräte

(1) Es gibt einen Elternbeirat, der die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Träger fördert.

(2) Die Aufgaben des Elternbeirats sind im Gesetz festgelegt.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Eltern müssen ihr Kind in der Kindertagesstätte anmelden. Dabei müssen sie wahrheitsgemäße Angaben machen und erforderliche Unterlagen vorlegen.

(2) Eltern müssen nachweisen, dass ihr Kind die empfohlenen Impfungen hat.

Die Kindertagesstätte informiert das Gesundheitsamt, wenn der Nachweis fehlt.

(3) Die Anmeldung erfolgt jährlich für das kommende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August). Spätere Anmeldungen sind möglich.

(4) Bei der Anmeldung legen die Eltern die Betreuungszeiten für das Jahr fest.

Diese Zeiten umfassen die Kernzeit und weitere Betreuungszeiten.

(5) Die Eltern müssen bestimmte Mitteilungspflichten einhalten.

(6) Die Gemeinde entscheidet, ob die gewünschten Betreuungszeiten angeboten werden können.

§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme hängt von der Verfügbarkeit der Plätze ab. Wenn nicht genug Plätze vorhanden sind, werden Kinder nach Dringlichkeit aufgenommen:

- Kinder, die in Nordendorf wohnen,
- Kinder von Alleinerziehenden oder Berufstätigen,
- Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind,
- Kinder aus Familien in Notlagen,
- Kinder, die soziale Integration brauchen,
- Alter der Kinder.

(2) Die Eltern müssen Nachweise zur Dringlichkeit vorlegen.

(3) Die Gemeinde entscheidet über die Aufnahme.

(4) Kinder aus Nordendorf werden in der Regel unbefristet aufgenommen.

(5) Kinder, die nicht in Nordendorf wohnen, können aufgenommen werden, wenn Plätze frei sind.

(6) Die Heimatgemeinde des Kindes muss den Kindergarten in ihrer Bedarfsplanung haben und die Kosten tragen.

(7) Die Aufnahme von auswärtigen Kindern kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus Nordendorf benötigt wird.

(8) Wenn ein Kind ohne Entschuldigung nicht kommt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.
Die Gebührenpflicht bleibt bestehen.

(9) Nicht aufgenommene Kinder kommen auf eine Warteliste.

(10) In der Kinderkrippe gibt es eine Eingewöhnungsphase.
Die tatsächliche Betreuungszeit kann in dieser Phase kürzer sein.

§ 6 Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern sind für den sicheren Weg der Kinder zur und von der Kindertagesstätte verantwortlich.
Sie müssen die Kinder dem Personal übergeben und wieder abholen.

(2) Eltern müssen schriftlich festlegen, wer das Kind abholen darf.

Diese Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.

(3) Kinder müssen bis spätestens 08:15 Uhr gebracht werden.

(4) Abwesenheiten müssen unverzüglich gemeldet werden.

(5) Änderungen der persönlichen Daten müssen der Kindertagesstätte gemeldet werden.

§ 7 Krankheit

(1) Ansteckende Krankheiten müssen der Kindertagesstätte gemeldet werden.

Ein ärztliches Attest kann verlangt werden.

(2) Eltern sollen die Krankheit und die voraussichtliche Dauer melden.

(3) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen und müssen abgeholt werden.

(4) Medikamente werden in der Einrichtung nicht verabreicht. Ausnahmen gibt es für Kinder mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

(5) Ansteckende Krankheiten müssen sofort gemeldet werden.

(6) Das Auftreten ansteckender Krankheiten wird durch Aushang bekannt gegeben.

Dritter Teil: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Der Waldkindergarten von 07:30 bis 14:00 Uhr und die Kinderkrippe von 07:00 bis 14:30 Uhr.

In den Ferien von 07:00 bis 15:00 Uhr.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(3) In den Weihnachtsferien bleibt die Einrichtung in der ersten Woche geschlossen.

In den Sommerferien mindestens drei Wochen.

In den Pfingstferien eine Woche.

Auch zwischen Weihnachten und Neujahr ist geschlossen.

(4) An Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. ist geschlossen.

Auch für Fortbildungen oder Betriebsausflüge kann geschlossen werden.

Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Bei Krankheit des Personals oder auf Anordnung der Behörden kann die Einrichtung geschlossen werden.

§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit

(1) Die Kernzeit im Kindergarten/Waldkindergarten ist Montag bis Freitag von 08:15 bis 12:15 Uhr.

(2) Buchungszeiten im Kindergarten/Waldkindergarten:

a) mehr als 4 bis 5 Stunden täglich

b) mehr als 5 bis 6 Stunden täglich

- c) mehr als 6 bis 7 Stunden täglich
- d) mehr als 7 bis 8 Stunden täglich
- e) mehr als 8 bis 9 Stunden täglich

(3) Die Mindestbuchungszeit in der Krippe beträgt 12 Stunden pro Woche, verteilt auf 3 Tage.

(4) Buchungszeiten in der Krippe:

- a) mehr als 2 bis 3 Stunden täglich
- b) mehr als 3 bis 4 Stunden täglich
- c) mehr als 4 bis 5 Stunden täglich
- d) mehr als 5 bis 6 Stunden täglich
- e) mehr als 6 bis 7 Stunden täglich
- f) mehr als 7 bis 8 Stunden täglich

(5) In den Ferien können Schulkinder bis zur 2. Klasse für mindestens 15 Tage pro Schuljahr betreut werden.

(6) Die Buchungszeiten sind für ein Jahr verbindlich.

(7) Ein Überschreiten der Buchungszeit ist nicht erlaubt.

(8) Nicht genutzte Buchungszeiten werden nicht erstattet.

Vierter Teil: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Änderung der Buchungszeit

(1) Kinder, die während des Krippenjahres drei Jahre alt werden, können bis zum Ende des Jahres in der Krippe bleiben.

(2) Änderungen der Buchungszeit sind nur in Ausnahmefällen zum Monatsanfang möglich und erfordern eine neue schriftliche Vereinbarung.

(3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Leitung festgelegt.

(4) Bei wiederholtem Überschreiten der Buchungszeit kann die Gemeinde eine höhere Kategorie festlegen.

§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Eltern können ihr Kind schriftlich abmelden.

(2) Die Abmeldung ist mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich, aber nur bis zum 31. Mai eines Jahres.

(3) Bei Schuleintritt ist keine Abmeldung nötig.

§ 13 Ausschluss

(1) Ein Kind kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- b) falsche Angaben gemacht wurden,
- c) die Eltern nicht mit dem Personal zusammenarbeiten,
- d) die Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
- e) die Eltern kein Interesse am regelmäßigen Besuch zeigen,
- f) das Kind sich oder andere gefährdet,
- g) die Gebühren nicht bezahlt werden,
- h) andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

(2) Der Ausschluss wird den Eltern in der Regel mit einer Frist von vier Wochen bekanntgegeben.

(3) Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen beschränkt werden.

Fünfter Teil: Sonstiges

§ 14 Verpflegung

(1) Kinder können nach Anmeldung ein Mittagessen bekommen.

(2) Die Kosten sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 15 Mitarbeit der Eltern; Elternabende

(1) Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungspersonal ist wichtig.
Eltern sollen daher regelmäßig an Elternabenden teilnehmen.

(2) Termine für Elternabende werden durch Aushang bekannt gegeben.
Elterngespräche können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

Personenbezogene Daten werden gemäß dem Informationsblatt zur Datenerhebung in der Kindertagesstätte gespeichert.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder sind bei Unfällen auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie während des Aufenthalts und bei Veranstaltungen versichert.

(2) Das Betreuungsverhältnis schließt eine Schnupperphase ein.

(3) Unfälle auf dem Weg müssen sofort gemeldet werden.

§ 18 Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte besteht Rauchverbot.

§ 19 Härteklauseel

Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen, um besondere Härten auszugleichen.

§ 20 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 21 Gebühren

Die Gebühren sind in der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Nordendorf geregelt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Es können Geldbußen bis zu 2.500 Euro verhängt werden, wenn

- a) Mitteilungspflichten verletzt werden,
- b) Krankheiten nicht gemeldet werden.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Änderung der Kindertagesstätte wird das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

GEBÜHREN IN DER KITA

§ 1 Wer bekommt Gebühren?

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Nutzung und Verpflegung in der Kindertagesstätte.

§ 2 Wer muss Gebühren zahlen?

(1) Gebühren zahlen die Erziehungsberechtigten und die, die das Kind angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gemeinsam.

§ 3 Warum müssen Gebühren bezahlt werden?

(1) Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes.

(3) In Härtefällen kann die Gebühr erlassen werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr richtet sich nach der gebuchten
Betreuungszeit.

(2) Für den Kindergarten ist eine Kernzeit verpflichtend.
Für die Krippe gibt es eine Mindestbuchungszeit von 12
Stunden pro Woche an drei Tagen.

(3) Änderungen der Betreuungszeit sind während des Jahres
nur in Ausnahmefällen möglich.

(4) Eine Änderung pro Jahr ist gebührenfrei, jede weitere
kostet 20,00 €.

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

(1) Die Kernzeit dauert von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr.

(2) Die Gebühren sind monatlich zu zahlen.

**Bitte
beachten:**
Diese Beiträge
ändern sich am
1. September

(3) Buchungskategorien
und monatliche Gebührenbeträge:

Kategorie	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren
>2-3 Std.	---	215,00 €
>3-4 Std.	---	236,00 €
>4-5 Std.	154,00 €	258,00 €
>5-6 Std.	175,00 €	289,00 €
>6-7 Std.	191,00 €	318,00 €
>7-8 Std.	206,00 €	348,00 €
>8-9 Std.	222,00 €	---

(4) Jedes Mittagessen kostet 4,00 €.

Die Teilnahme kann wöchentlich gekündigt werden.

(5) Es gibt ein Spielgeld von 72,00 € pro Jahr und ein
Getränkegeld von 20,40 € pro Jahr.

(6) Die Ferienbetreuung für Schulkinder bis zur 2. Klasse
kostet 6,50 € je Stunde.

(7) Manche Kinder gehen in eine schulvorbereitende
Einrichtung (SVE).

Für diese Kinder gibt es besondere Gebühren.

Das bedeutet: Eltern müssen jeden Monat Geld bezahlen.

So viel kostet es:

1 bis 2 Stunden im Kindergarten: 108 Euro im Monat.

2 bis 3 Stunden im Kindergarten: 124 Euro im Monat.

3 bis 4 Stunden im Kindergarten: 140 Euro im Monat.

Diese Gebühren gelten nur, wenn die Bedingungen im BayKiBiG erfüllt sind. BayKiBiG ist ein Gesetz für Kinderbetreuung in Bayern.

Wenn ein Kind mehr als 4 Stunden im Kindergarten ist, gelten andere Gebühren. Diese stehen im Absatz 3.

Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, müssen die Eltern mindestens die geringste Gebühr zahlen. Das gilt auch, wenn das Kind weniger im Kindergarten ist.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in die Kita gehen, gibt es eine Ermäßigung.

Das bedeutet: Eltern müssen weniger Geld bezahlen.

Die Ermäßigung gilt so:

Für das 3. Kind und jedes weitere Kind: 85% weniger.

Für das 2. Kind in der Kinderkrippe: 50% weniger.

Für das 2. Kind im Kindergarten: 25% weniger.

Wichtig

Die Ermäßigung wird immer auf volle Euro aufgerundet.

§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gibt es einen Zuschuss, der auf die Gebühr angerechnet wird.

§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

(2) Die Gebühren sind in 12 Raten zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig.

Das Abbuchungsverfahren soll genutzt werden.

(3) Bei Kündigung während des Jahres ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zu zahlen.
Die Kündigung ist bis 31. Mai eines Jahres möglich.

§ 9 Auskunftspflichten

Gebührensschuldner müssen der Gemeinde Änderungen melden und Auskunft erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Stand: Juli 2024

Die gültigen Regeln sind die Originale, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf aufbewahrt werden.

Dieser Text wurde mit Hilfe eines Programms erstellt, das Künstliche Intelligenz verwendet. Ein Mensch hat den Text überprüft.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz

Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf

Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30

info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

